



SATZUNG

| § 1 Name, Sitz und Zweck |
|---|
| (1) Der am 6. März 1951 in Solingen gegründete Verein führt den Namen „Solinger Leichtathletik-Club“. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen. |
| (2) Der Verein ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in den erforderlichen Sportfachverbänden auf Landesebene. |
| (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere der Leichtathletik, im weitesten Sinn bis hin zum Spitzensport. |
| (4) Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat der Verein u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none">- seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle leichtathletischen Wettkampfformen auszuüben, den Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern- Sportanlagen für die Vereinszwecke zu errichten- sich jugendpflegerisch zu betätigen |
| (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. |
| § 2 Erwerb der Mitgliedschaft |
| (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. |
| (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. |
| § 3 Verlust der Mitgliedschaft |
| (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. |

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. In Härtefällen entscheidet der **Vorstand**.

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Austretende verpflichtet, den Beitrag bis Ende des Jahres, in welchem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist, zu entrichten und etwaige dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Die Freigabe eines aktiven Sportlers erfolgt nach den Regelungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.

(4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, ohne dass die Zahlungsverpflichtung erlischt;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Er bestimmt sich nach der Abteilung, der das Mitglied angehört. Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen sind die Abteilungsbeiträge für jede Abteilung zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags und die Staffelung für bestimmte Personengruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden durch Lastschrift erhoben. Wird der Betrag nicht per Lastschrift entrichtet, so kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Verwaltungsgebühr für die Rechnungsstellung des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

Es ist den Abteilungen des Solinger LC gestattet, über den laufenden Mitgliedsbeitrag hinaus, Sonderbeiträge bzw. Sonderzahlungen wie z.B. Bausteine oder Umlagen selbständig festzulegen. Die Höhe eines solchen Betrages darf den doppelten Jahresbeitrag eines erwachsenen Mitgliedes nicht überschreiten. Beschlüsse dieser Art sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und werden danach wirksam.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Jedem Mitglied steht ein Stimmrecht zu.
Eigenständig stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Für Vereinsmitglieder unter 16 Jahren kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie in den Abteilungen durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

(3) In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Wahlen erfolgen in den ungeraden Jahren.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt, oder

b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform zu erfolgen.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes i.S. des § 26 BGB

d) Wahl des Vorstandes i.S. des § 26 BGB mit Ausnahme des angestellten Leiters der Geschäftsstelle

e) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwartes. Die Abteilungsleiter und der Jugendwart sind zuvor durch die Abteilungsversammlungen bzw. die Jugendversammlung gewählt worden.

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

g) gegebenenfalls Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und Anträge über die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

(8) Anträge können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird geleitet durch den Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Abteilungsleiter Leichtathletik
- e) Abteilungsleiter Tennis
- f) Jugendwart
- g) Leiter der Geschäftsstelle

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des Vorstandes i.S. des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit wird ein Leiter der Geschäftsstelle – im Folgenden „Geschäftsführer“ genannt – angestellt. Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die Anstellung, Dienstaufsicht und Entlassung des Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Schatzmeister führt die Hauptkasse des Vereins. Näheres regelt eine Verwaltungsordnung.

(6) Der Vorstand berät über Maßnahmen und Richtlinien in den Abteilungen. Er trifft Entscheidungen hierüber mehrheitlich. Gegen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB kann kein Vorstandsbeschluss gefasst werden.

(7) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Abs. (1) u. (2) der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wahl und Arbeitsweise des Jugendausschusses regelt eine Jugendordnung.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

| |
|--|
| § 9 Abteilungen |
| (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten Leichtathletik und Tennis bestehen Abteilungen, in denen neben Wettkampfsport auch Breiten- und Freizeitsport betrieben wird. Im Bedarfsfalle werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Abteilungen gegründet. |
| (2) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Vorstand zugewiesenen finanziellen Mittel selbständig. Die Abteilungen erstellen einen Finanzplan, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden. |
| (3) Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. |
| (4) Der Abteilungsleiter leitet den Sportbetrieb der Abteilung. Er wird hierbei durch Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, unterstützt. Der Jugendwart nimmt seine Aufgaben in allen Abteilungen wahr. |
| (5) Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. |
| (6) Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsversammlung für Leichtathletik wählt in Übereinstimmung mit § 7 und § 11 der Satzung einen Breitensportobmann, bei Bedarf auch weitere Funktionsträger.. |
| § 10 Protokollierung der Beschlüsse |
| Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. |
| § 11 Wahlen |
| Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitarbeiter der Ausschüsse werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. |
| § 12 Kassenprüfung |
| (1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. |
| (2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet einer der Prüfer aus, für den die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Ununterbrochene Wiederwahl ist nicht zulässig. |
| (3) Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. |
| § 13 Auflösung des Vereins |
| (1) Die Auflösung des Vereins oder seiner Abteilungen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ bzw. „Auflösung der (zu bezeichnenden) Abteilung des Vereins“ stehen. |

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je nach Maßgabe der Mitgliederversammlung an den Solinger Sportbund oder den Leichtathletik-Verband Nordrhein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. März 2013